

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/15

Xanten, 02.05.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2013	2 – 5
Bekanntmachung über die Auslegung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 05.03.2013	5
Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Xanten über Abstandflächen im Bereich des Ortskernes der Stadt Xanten (Abstandflächensatzung) vom 30.04.2013	6 – 7
Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung am 08.05.2013	8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Haushaltssatzung
der Stadt Xanten
für das Haushaltsjahr 2013**

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2013:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 05.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.267.505 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.354.899 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.297.262 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.939.256 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.529.580 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.294.802 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.954.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.460.036 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

2.087.394 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

= 425 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für
- Personalaufwendungen
 - Versorgungsaufwendungen
 - Bewirtschaftung des Rathauses
 - bilanzielle Abschreibungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2012 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 27.03.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.04.2013

Strunk
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 05.03.2013 liegt während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann diese Niederschrift auf der Internetseite der Stadt www.rathaus-xanten.de/ris im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 29.04.2013

Strunk
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Xanten über Abstandflächen
im Bereich des Ortskernes der Stadt Xanten
(Abstandflächensatzung)
vom 30.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 2056), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung der Stadt Xanten über Abstandflächen im Bereich des Ortskernes der Stadt Xanten (Abstandflächensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Bereich zwischen dem Nordwall, dem Ostwall, dem Südwall und dem Westwall.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einem Lageplan M = 1:1.000 dargestellt, der dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.
- (3) Diese Satzung gilt ganz oder in Einzelteilen nicht, sofern und soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Festsetzungen gleichen Inhalts wie in dieser Satzung getroffen worden sind.
- (4) Diese Satzung gilt für die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit diese nach BauO NW Abstandflächen einzuhalten haben, sowie für die Änderung baulicher Anlagen, soweit die Änderung sich auf die Tiefe von nach BauO NW vorgeschriebenen bzw. einzuhaltenden Abstandflächen auswirkt.

§ 2 Verringerung der Tiefe von Abstandflächen

- (1) Die Tiefe der straßenseitigen Abstandflächen im Satzungsbereich beträgt
 - a) für Grundstücke, die innerhalb des Denkmalbereiches Domimmunität der Stadt Xanten 0,35 H
 - b) für alle übrigen Grundstücke 0,4 H.
- (2) Die Tiefe der straßenseitigen Abstandflächen kann um einen weiteren Faktor 0,8 verringert werden, wenn
 - die bauliche Anlage aufgrund ihrer Lage und architektonischen Gestaltung von ortsbildprägender Wirkung ist und
 - die Belichtung von Aufenthaltsräumen gegenüberliegender Gebäude durch die zusätzliche Verringerung nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird und
 - dabei Einblickmöglichkeiten in die gegenüberliegenden Gebäude sozialverträglich bleiben und
 - Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen.
- (3) Die Tiefe von Abstandflächen muss mindesten 2,50 m betragen.

§ 3 Ausschluss der Verringerung

- (1) Die Verringerung der Tiefe von Abstandflächen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn Gründe des Brandschutzes entgegenstehen.
- (2) Soweit ein Vorhaben hinsichtlich der Abstandflächen erst durch die Verringerung nach § 2 Abs. 1 bis 2 genehmigungspflichtig wird, können im Einzelfall besondere brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Abstandflächensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abstandflächensatzung vom 28.10.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten über Abstandflächen im Bereich des Ortskernes der Stadt Xanten (Abstandflächensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

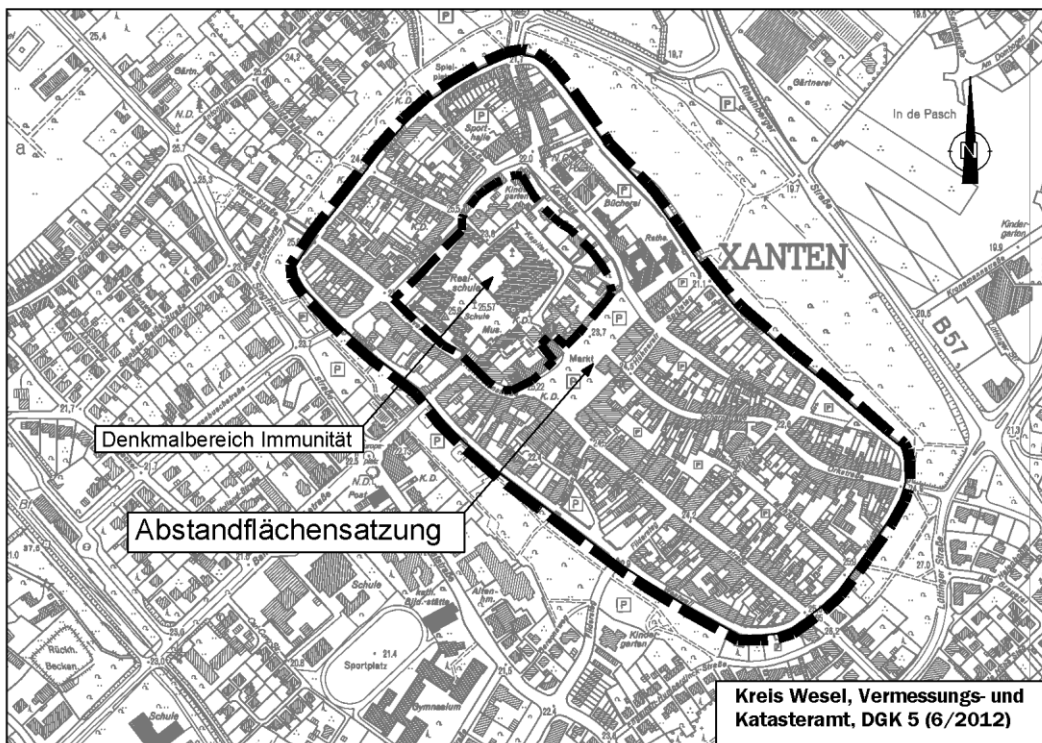
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 30.04.2013

Strunk
Bürgermeister

Anlage 1 der Abstandflächensatzung



Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, 08. Mai 2013

statt.

An diesem Tag bleiben die Verwaltungsbüros und die Stadtbücherei geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt geöffnet.

Xanten, 22. April 2013

Strunk
Bürgermeister